

# **Satzung**

## **Eisenbahner-Sportverein Lok Adorf (Vogtl.) e.V.**

### **§ 1 Name/Sitz**

- 1.1. Der 1951 in Adorf/Vogtl. gegründete Verein, trägt den Namen Eisenbahner-Sportverein Lok Adorf/Vogtl. e.V.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Adorf/Vogtl. und ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zugehörigkeit**

- 2.1. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Vogtland und im Landessportbund Sachsen. Er erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit/Mittelverwendung**

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Sports.
- 3.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Spielen und Wettkämpfen.
- 3.4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.6. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 3.7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 4 Mitgliedschaft/Mitgliedsbeiträge**

- 4.1. Mitglied kann jede Person werden, der schriftlich bei der jeweiligen Abteilung die Aufnahme beantragt. Bei Minderjährigen ist außerdem die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4.2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch die Auflösung des Vereins. Durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.
- 4.3. Der Mitgliedsbeitrag ist lt. unserer Finanzordnung, jeweils am Anfang des Kalenderjahres, oder mit Eintritt des Mitgliedes in den Verein, sofort fällig. Der bereits gezahlte Beitrag kann dann nicht zurückgefordert werden, wenn die Mitgliedschaft – aus welchem Grund auch immer – innerhalb der Beitragsperiode (Kalenderjahr) endet.

- 4.4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung, Missachtung von Anordnungen des Vereins, groben unsportlichen Verhaltens, unehrenhafter Handlung schuldig gemacht hat oder bis Ablauf des Geschäftsjahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Möglichkeit zur Äußerung zu geben.  
Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.
- 4.5. Der Ausschluss ist vom Vorstand dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4.6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 5 Organe**

- 5.1. Organe des Vereines sind:
- Der Vorstand
  - Die Mitgliederversammlung
- 5.2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig

## **§ 6 Vorstand**

- 6.1. Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
  - seinem Stellvertreter
  - dem Kassenwart
  - dem Jugendwart
  - dem Schriftführer
  - allen Abteilungsleitern
- 6.2. Jedes Vorstandsmitglied kann als Schriftführer fungieren.
- 6.3. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie dem Kassenwart vertreten.  
Jeder von ihnen ist Einzelvertretungsberechtigter. Im Innenverhältnis gilt, dass bei Verhinderung des Vorsitzenden, ein von ihm zu bestimmender Stellvertreter aus dem Vorstand, ihn vertritt.
- 6.4. Der Vorstand ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.  
Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.  
Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.
- 6.5. Jede Art von Rechtsgeschäften, Finanzgeschäften und Grundstücksgeschäften, über einen Betrag von 2000,- € bis 5000,- € beschließt der Vorstand.  
Bei Überschreitung von 5000,- €, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- 6.6 Der Vorstand tritt viermal im Jahr zusammen oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder beantragt. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.  
Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Die Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Abteilungen gewählt.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 6.7 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.  
Wahl und stimmberechtigt, sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18 Lebensjahr vollendet haben.  
Jedes Wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6.8 Über Vorstandssitzungen sind ebenfalls Protokolle zu führen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 7.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe bei Vorstand beantragt wird.
- 7.2. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich durch den Vorstand über die Abteilungsleiter an alle Mitglieder des Vereins.  
Weiterhin wird sie im Adorfer Stadtboten und der Freien Presse angekündigt.  
Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, über die Entlastung des Vorstandes, über Änderungen der Satzung, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für die Wahlperiode einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der eine jährliche Kassenprüfung vornimmt und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.  
Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss oder die Wahl als angenommen.
- 7.5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, bedürfen der zwei/drittel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 7.6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer (Protokollführer) und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Abteilungen**

- 8.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes Abteilungen gebildet werden.
- 8.2 Den Abteilungen steht nach Möglichkeit der Beschlüsse das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich, tätig zu sein.
- 8.3 Die Abteilungen können einen Abteilungsleiter wählen, der als Vorstandsmitglied stimmberechtigt aufgenommen wird.

## **§ 9 Geschäftsjahr/Beiträge**

- 9.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 9.2 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.
- 9.3 Über die Höhe und Fälligkeit dieses Beitrages, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz- und Ehrenordnung mit einfacher Mehrheit beschließen

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung, mit den stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern, beschlossen werden.
- 10.2 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des ESV Lok Adorf e.V., an die Stadt Adorf/Vogtl. Diese soll es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kinder und Jugendsports verwenden.
- 10.3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- 10.4 Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vorstand der Liquidator. Es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt über die Einsetzung anderer Liquidatoren.

## **§ 11 Gültigkeit/Schlussbestimmungen**

- 11.1 Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, sind dem zuständigen Vereinsregister anzuzeigen.
- 11.2. Satzungsänderungen müssen aus steuerrechtlichen Gründen mit dem Finanzamt abgestimmt werden.
- 11.3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04. April 2014 beschlossen. Sie wird im zuständigen Vereinsregister angezeigt.